

(Name des Veranstalters, Anschrift)

(Ort , Datum)

Gemeinde Handewitt
- Ordnungsamt -
Hauptstraße 9
24983 Handewitt

A n t r a g

**auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Ausspielung
–Lotto-Spiel- auf Grundlage von § 18 GlüStV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des
Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in
Deutschland (Erster GlüAndStV AG) vom 01.02.2016 (GVOBl. 2013, S.64)**

- 1. Veranstalter: _____
- 1.1. Vorsitzender/Wehrführer: _____
- 1.2. Verantwortlicher Spielleiter: _____

(Name und Anschrift)

- 1.3. Name und Anschrift der bei der Durchführung helfenden Personen:

- 1.4. Mir ist bekannt, daß keine anderen Personen als hier aufgeführt sind, an der Durchführung des Verspielens mitwirken dürfen.
- 1.5. Die angegebenen Personen sind Mitglieder des Vereins bzw. der Feuerwehr.

- 2. Art der Veranstaltung: _____
- 2.1. Tag der Veranstaltung: _____
- 2.2. Beginn der Veranstaltung: _____
- 2.3. Ort der Veranstaltung: _____
- 2.4. Lokal/Gaststätte: _____

3. Ausgespielt werden dürfen als Einzelgewinne jeweils bis zu einem Wert von 60,00 € ausschließlich:
- Lebensmittel
 - Gutscheine von Einzelhandelsgeschäften
 - sonstige Sachpreise

Auszahlungen in Geld sind unzulässig.

3.1. Der Wert der Einzelpreise liegt zwischen _____ € und _____ €.

3.2. Der Zweckertrag kommt folgendem Verein/ folgender Organisation zu Gute:

für folgenden Verwendungszweck:

4. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit liegt bereits vor
 wird nachgewiesen durch:

5. Wird ein Eintrittsgeld erhoben: ja nein

6. Wird ein gewerblicher Unternehmer mit der Durchführung des Verspielens beauftragt? ja nein

7. Höhe des Spieleinsatzes für eine Spielkarte: _____ €

7.1. Höhe des Spieleinsatzes pro Zusatzspielkarte: _____ €

7.2. Höher der zu erwartenden Entgeltsumme: _____ €

8. Höhe der zu erwartenden Kosten: _____ €

9. Wie viele Spielscheine werden benötigt: _____

10. Wir versichern/ ich versichere pflichtgemäß, dass die hier vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen ausgefüllt worden sind.

11. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung der Veranstaltung innerhalb von 2 Wochen bei der zuständigen Behörde mittels der entsprechenden Vordrucke zu erfolgen hat und dass die Abführung des Zweckertrages innerhalb von 8 Wochen durch Bankbelege oder Originalrechnungen bei der Behörde nachzuweisen ist.

12. Die Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 07.09.2016 – IV 364 – 212-22.96 für die Genehmigung von Bingo Ausspielungen nach § 18 Glücksspielstaatsvertrag habe ich zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift)